



# Marktgemeinde Zell am Ziller

6280 Zell am Ziller, Unterdorf 2

Telefon: 05282 2222 14 Fax: 05282 2222 29 email: buchhaltung@gemeinde-zell.at

## Meldung über eine Hundehaltung

Kunden-Nummer: .....

AktZl. 920-838-.....

Anmeldung

Abmeldung

Änderung

Handelt es sich um einen Halter, der erstmals einen Hund anmeldet?

ja  nein

... wenn ja, kann ein Sachkundenachweis (Nachweis einer theoretischen Ausbildung) vorgelegt werden: ja  nein  (Kopie zur Anmeldung)

... wenn nein – es kann kein Sachkundenachweis vorgelegt werden – wird Ihnen hiermit eine Nachfrist für die Vorlage des Sachkundenachweises bis zum ..... gesetzt. Wird diese nicht eingehalten, ist eine Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde Schwaz zu erstatten und stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs. 1 lit. f) LPG dar.

### HundebesitzerIn/HundehalterIn

Familienname:		Vorname:	
Straße, HausNr.:		PLZ, Ort:	
Geburtsdatum:		Titel:	
evtl. Telefon:		evtl. email:	

### Angaben zum Hund und zur Hundehaltung

Rufname:		Geschlecht:	
Alter/Geb.Dat.:		Farbe:	
Hunderasse:		Datum des Erwerbes:	
Hundeanzahl im Haushalt/Adresse:		Haftpflichtversicherung:	
Mikrochipnummer/Reg.Nr.:			
Angabe evtl. Vorbesitzer, usw.:			

**Hundemarke Nummer (Marktgemeinde Zell am Ziller):**

Mitteilungen, Sonstiges: ---

Anträge zur Hundeabgabe: Befreiung  Ermäßigung  Anrechnung  Sonstiges

Begründung/Antrag (evtl. Nachweise sind vorzulegen):

Datum:

Unterschrift:

### ***Rechtsgrundlagen, Anmerkungen zur Hundehaltung, Hundeanmeldung***

*Hunde, die älter als 3 Monate sind und im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Zell am Ziller gehalten werden, sind bei der Marktgemeinde Zell am Ziller, Finanzverwaltung, rechtmäßig anzumelden. Für Hunde ist eine jährliche Hundeabgabe zu entrichten, welche vorgeschrieben wird. Nähere Bestimmungen finden sich in den Verordnungen der Marktgemeinde Zell am Ziller (Hundesteuersatzung, Beschlüsse, usw.). Die Höhe der Hundeabgabe wird jährlich durch Gemeinderatsbeschluß festgesetzt. Für die jährliche Hundeabgabe gilt als Stichtag der 01.07. eines jeden Jahres, vor dem 01.07. ist bei Anmeldungen jeweils die volle Jahresgebühr zu zahlen, nach dem 01.07. ist keine Jahresgebühr zu zahlen und umgekehrt bei Abmeldungen. Für Hunde, die nur vorübergehend und nicht länger als 3 Monate im Gemeindegebiet gehalten werden (z. B. Hunde von Urlaubern, Saisonarbeitern, usw.) ist keine Meldung erforderlich, soweit dieser Hund in einer anderen Gemeinde gemeldet ist und dieser Hund eine eindeutige gesetzliche Kennzeichnung mit einem Mikrochip aufweist.*

*Anträge auf Befreiung, Ermäßigung und Anrechnung können innerhalb von 1 Monat nach Eintreten des Grundes oder bei der Anmeldung gestellt werden. Steuerbefreiungen liegen z. B. vor für Blindenhunde, Sanitätshunde, Diensthunde. Steuerermäßigungen liegen z. B. vor bei berufsmäßig eingesetzten Wachhunden, für Hunde von alleinstehenden PensionistenInnen, zu Zuchtzwecken gehaltene Hunden. Liegt durch eine Meldung für ein und denselben Hund eine doppelte Belastung mit Hundesteuer vor, so kann die Hundesteuer auf Antrag angerechnet werden, zum Beispiel bei Zuzug und Wegzug, usw. - hierfür ist eine Kopie der Hundesteuervorschreibung der anderen Gemeinde vorzulegen.*

**Achtung: Die Pflichten für EigentümerInnen von Hunden, insbesondere die im § 24a des Tierschutzgesetzes enthaltene Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden (Mikrochip, Heimtierdatenbank) wird durch diese Meldung nicht berührt, d. h. diese Meldungen haben gesondert zu erfolgen.**

***Auch sind die Bestimmungen im Polizeigesetz und in der Tiroler Heimtierhaltungsverordnung 2002 zu beachten.***